

MÄRKISCHER GOLF CLUB E.V.

HAGEN

BEITRAGSORDNUNG

ab 01.01.2017

Die Beitragsordnung in der letzten Fassung vom 20. März 2011 wird geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. November 2016 durch folgende neue Fassung ersetzt:

§ 1

Beitragspflicht

Der Märkische Golf Club e. V. (MGC) erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

Aufnahmebeitrag
Jahresbeitrag
Verbandsbeitrag

§ 2

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, für den der Eintritt in den MGC beantragt und vom Vorstand bestätigt wird und endet mit dem Ausscheiden aus dem MGC. Mit dem Ausscheiden werden sämtliche rückständigen Beiträge gem. § 1 in Rechnung gestellt und zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 3

Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, so wird als erster Jahresbeitrag ein Teilbetrag erhoben. Für jeden Monat bis zum Jahresende des ersten Beitragsjahres wird ein Zwölftel des Jahresbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 4

Mitgliederaufteilung

Beiträge werden differenziert nach Zugehörigkeit zu den nach § 4 der Satzung aufgeführten Mitgliedergruppen festgelegt und erhoben:

1. Vollmitglieder
2. Zweitmitglieder
3. Fernmitglieder
4. Kinder
5. Jugendliche
6. Junioren
7. Jahresmitglieder
8. Ehrenmitglieder

§ 5

Höhe des Aufnahmebeitrages

Vollmitglieder (mit Ausnahme der Junioren), Zweitmitglieder und Fernmitglieder entrichten einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 1.000,- Euro.

§ 6

Höhe des Jahresbeitrags

- (1) Die Beiträge werden alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Haushalts für das laufende Kalenderjahr zu beschließen.
- (2) Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge gelten in der vorgesehenen Höhe auch für folgende Geschäftsjahre, solange nicht eine weitere Mitgliederversammlung andere Beiträge festsetzt.
- (3) Sofern nicht die Altersermäßigung gemäß nachfolgender Ziffer 4 oder eine der Übergangsregelungen gemäß Ziffer 5 zum Tragen kommen, werden die Beiträge ab 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

	in Euro
1. Vollmitglieder	990,-
2. Zweitmitglieder	500,-
3. Fernmitglieder	500,-
4. Kinder (inkl. Kindertraining)	150,-
5. Jugendliche (inkl. Jugendtraining)	200,-
6. Junioren	250,-
7. Jahresmitglieder	1.500,-
8. Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

- (4) Altersermäßigung: Für Vollmitglieder, die am 1. Januar des Beitragsjahres sowohl das 77. Lebensjahr vollendet haben als auch mindestens 20 Jahre Mitglied im MGC sind, wird ein reduzierter Jahresbeitrag in Höhe von 500,- Euro erhoben.

Vollmitglieder, die am 01.01.2016 bereits in den Genuss der zu diesem Zeitpunkt gültigen Altersermäßigung gekommen sind, können auch weiterhin die Altersermäßigung in Anspruch nehmen.

- (5) Übergangsregelungen:

- a) Für Vollmitglieder, die das bisherige Modell mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 1.320,- Euro (sog. „V2-Beitrag“) gewählt haben, gilt folgende Übergangsregelung:

Ein Mitglied, das seit mehr als 12 Jahren den V2-Beitrag entrichtet hat, gilt per 01.01.2017 der reguläre Jahresbeitrag für Vollmitglieder gemäß o.g. Ziffer 3 Nr. 1 in Höhe von 990,- Euro.

Ein Vollmitglied, das

- seit 10 bis 12 Jahren den V2-Beitrag entrichtet, zahlt noch 2017
- seit 7 bis 9 Jahren den V2-Beitrag entrichtet, zahlt noch 2017 und 2018
- seit 4 bis 6 Jahren den V2-Beitrag entrichtet, zahlt noch 2017 bis 2019
- seit 3 oder weniger Jahren den V2-Beitrag entrichtet, zahlt noch 2017 bis 2020

den Jahresbeitrag in Höhe von 1.320,- Euro und danach den regulären Jahresbeitrag für Vollmitglieder gemäß o.g. Ziffer 3 Nr. 1 in Höhe von aktuell 990,- Euro.

Für sämtliche Regelungen unter diesem Buchstaben a) finden nur volle Jahreszahlungen Berücksichtigung, nicht jedoch quotale Zahlungen gemäß vorstehendem § 3 Satz 3 und 4.

- b) Eine Umgehung dieser Übergangsregelung durch Kündigung und Neueintritt ist ausgeschlossen. Tritt ein unter die Übergangsregelung fallendes Mitglied nach ausgesprochener Kündigung erneut ein, hat es noch für die Anzahl von Jahren den erhöhten Beitrag von 1.320,- Euro zu zahlen, für die es nach der vorstehenden Übergangsregelung ohne Kündigung die erhöhte Zahlung hätte leisten müssen.
- c) Wegen vereinbarter Investitionsbeiträge bzw. Investitionsumlagen gilt § 10 Abs. 2.
- d) Fördermitgliedschaft: Die Gruppierung Fördermitgliedschaft aus der früheren Beitragsordnung entfällt; neue Fördermitgliedschaften werden nicht mehr erteilt. Bestehende Fördermitgliedschaften werden unverändert weitergeführt gegen Entrichtung des bisherigen Jahresbeitrages in Höhe von 250,- Euro.

§ 7
Verbandsbeitrag

Neben dem Jahresbeitrag wird für jedes Mitglied ab 21 Jahren eine Umlage in Höhe von z. Zt. 21,50 Euro je Jahr erhoben. Die Umlage umfasst die Verbandsbeiträge, welche durch den Deutschen Golf Verband e. V. und den Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V. festgesetzt und je Mitglied erhoben werden sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten des MGC. Diese Umlage wird pro angefangenem Kalenderjahr voll in Rechnung gestellt.

§ 8
Fälligkeit/Erhebung

- (1) Der Jahresbeitrag und der Verbandsbeitrag sind ohne besondere Aufforderung zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht in der Mitgliederversammlung ein anderer Beschluss gefasst wird. Der Aufnahmebeitrag ist mit der Aufnahme fällig.
- (2) Sollte die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beiträge für das laufende Jahr beschließen, so sind die entsprechenden Beitragserhöhungen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Mitgliederversammlung fällig. Überzahlungen sind innerhalb eines Monats zurückzuerstatten.
- (3) Der Beitrag kann auch in monatlichen Raten gezahlt werden, sofern dem MGC hierzu bis zum 15.01. des Beitragsjahres eine schriftliche SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wird. Seitens des MGC werden die Monatsraten jeweils mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,- Euro belegt.

§ 9
Stundung/Niederschlagung/Erlass

In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 10
Investitionsumlage/Investitionsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben Investitionsumlagen erheben, auf die im Übrigen die Vorschriften der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden sind.
- (2) Der bisher erhobene Investitionsbeitrag für Neumitglieder wird ausgesetzt. Das trifft nicht für Mitglieder zu, die einen Vertrag nach einer früheren Beitragsordnung haben und ihren Investitionsbeitrag und/oder ihre Investitionsumlage noch vollständig oder teilweise zu entrichten haben.

Hagen, den 06. November 2016